

sorgt auch dafür, daß nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen an -> *gesellschaftliche Gerichte* übergeben werden. In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen kann die S. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage erheben, Anträge stellen und in den Verfahren mitwirken. Gegen ungesetzliche Gerichtsentscheidungen legt sie Protest oder Beschwerde ein bzw. beantragt ihre Kassation. Gegen ungesetzliche Entscheidungen von gesellschaftlichen Gerichten geht sie mittels Einspruchs vor. Die S. verwirklicht die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Verwirklichung von Strafen, insbesondere durch die Strafvollzugseinrichtungen, sowie beim Vollzug der Untersuchungshaft. Sie führt das -> *Strafregister* der DDR. Der S. obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Genossenschaften und andere Einrichtungen sowie die Bürger (allgemeine Aufsicht). Dazu hat sie die notwendigen Befugnisse, um Gesetzesverletzungen zu untersuchen oder von anderen Organen bzw. den Leitern untersuchen zu lassen. Als Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung von Gesetzesverletzungen stehen ihr -> *Protest* oder Hinweis zur Verfügung, kann sie die Einleitung von Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahren verlangen und die Wiedergutmachung materieller Schäden veranlassen. Die S. prüft in allen Bereichen ihrer Aufsicht Eingaben der Bürger und fördert die demokratische Mitgestaltung der Lösung der Aufgaben der S. durch die Werktätigen. Die S. übt ihre Tätigkeit im engen Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen aus. Die S. wertet die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit, die für diese Organe und Organisationen im Rahmen ihrer Aufgaben von Bedeutung sind, aus, damit Schlußfolgerungen

für eine wirksamere Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gezogen werden. Einen bedeutenden Platz nehmen dabei der -> *Ministerrat der DDR* und seine Organe, die -> *örtlichen Volksvertretungen* und ihre Organe und die -> *Gewerkschaften* ein. Die S. hat eine bedeutende Verantwortung für die Koordinierung ihrer vorbeugenden Tätigkeit mit der der Gerichte und der Sicherheitsorgane. Die S. der DDR wird vom Generalstaatsanwalt geleitet, der von der Volkskammer jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Alle Staatsanwälte unterstehen dem Generalstaatsanwalt, der sie ernannt und abberuft und an dessen Weisungen sie gebunden sind. Die S. gliedert sich in die Dienststelle des Generalstaatsanwalts, die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise und die Militärstaatsanwälte. Staatsanwalt kann sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt, sich vorbehaltlos für den Sozialismus einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist. Der Staatsanwalt muß eine staatlich anerkannte juristische Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein. Der Staatsanwalt muß praktische Erfahrungen und gute politische und fachliche Kenntnisse besitzen, sich im gesellschaftlichen Leben bewährt haben und ständig an seiner Weiterbildung arbeiten.

Staatsapparat (sozialistischer): die staatlichen Organe, Institutionen und Einrichtungen des sozialistischen Staates, mittels derer die gewählten Machtorgane, die -> *Volksvertretungen*, die staatlichen Funktionen ausüben. Die systematische ideologische, kadermäßige und organisatorische Festigung des S. als ein